

Bekanntmachung **der Region Hannover**

Aktenzeichen: 36.23.1.04/18 WP Uetze Nord WEA 22-29 **Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 10** **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Fa. BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München hat die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Uetze beantragt. Im Rahmen des Repowerings ist es vorgesehen zwölf WEA des Typs Südwind S70 1.500 kW mit jeweiligen Nabenhöhen von 85 m durch acht WEA des Typs Nordex Delta4000TS105, N149/4,5 MW mit einer Nabenhöhe von jeweils 105 m, Rotordurchmesser von 149 m mit einer jeweiligen Gesamthöhe von 180 m über Grund zu ersetzen.

Das Vorhaben soll voraussichtlich in 2021 in Betrieb genommen werden.

Gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der lfd. Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wäre gem. Ziffer 1.6.2 V Anlage 1 UVPG (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz) i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG eine Allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Da die Durchführung einer freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt wurde und die Region Hannover als zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet, entfällt die Vorprüfung (§ 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG) und es besteht für dieses Neuvorhaben die UVP-Pflicht. Die UVP wird nach Vorgaben der §§ 15 ff. UVPG durchgeführt. Der Vorhabenstandort befindet sich in der Konzentrationszone für Windenergie Uetze-Nord, an dem derzeit insgesamt 18 WEA betrieben werden. Im November 2019 wurden einem anderen Vorhabenträger zwei weitere WEA genehmigt, für welche aufgrund der kumulierenden Wirkung eine obligatorische UVP durchgeführt wurde (§§ 9 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 UVPG).

Gem. § 2 Abs. 1c) der 4. BImSchV ist demnach ein förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß §§ 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint im gemeinsamen Amtsblatt der Landeshauptstadt Hannover und der Region Hannover Nr. 9 vom 05.03.2020, im Internet unter www.Hannover.de/Bekanntmachungen und gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal>).

Hinweise auf diese Bekanntmachung erscheinen am 05.03.2020 zudem in der Celleschen Zeitung und dem Anzeiger für Burgdorf und Uetze der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung (HAZ) und der Neuen Presse (NP).

Der Genehmigungsantrag, die Antragsunterlagen, insbesondere die eingereichten Gutachten zu Schall, Schattenwurf, Eiswurf und Eisfall, Baugrund und Standorteignung, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Biotoptypenkartierung, die Artenschutzrechtliche Prüfung, faunistische Sonderuntersuchungen zu Brutvögeln und Nahrungsgästen sowie Fledermäusen und Rastvögeln, Durchzügeln und Wintergästen sowie eine Raumnutzungsanalyse

windkraftsensibler Großvögel mit Schwerpunkt Rotmilan inklusive der Brutvogelerhebung Feldlerche, der UVP-Bericht und eine allgemein verständliche Zusammenfassung (vgl. §§ 4 bis 4 e der 9. BImSchV) sowie vorliegende Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Vorhaben liegen vom **12.03.2020 bis 14.04.2020 (einschließlich)** bei

- a) der Region Hannover, Team Immissionsschutz, Baringstraße 6, 2. OG, Raum 26 in 30159 Hannover in der Zeit von

Montag bis Donnerstag	07:00 bis 15:30 Uhr
Freitag	07:00 bis 13:00 Uhr

- b) der Gemeinde Uetze, Fachbereich Bürgerservice, Bauen u. Verkehr, Marktstr. 9, 31311 Uetze, Zimmer 224 in der Zeit von

Mo, Di, Do, Fr von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag u. Dienstag	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und Mittwoch nach Vereinbarung (Tel.: 05173 970265)	

- c) der Samtgemeinde Flotwedel, FB 2 – Bauen, Am Alten Bahnhof 3, Zimmer 31 in 29342 Wienhausen in der Zeit von

Montag bis Mittwoch, Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	13:00 bis 17:00 Uhr

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von Interessierten eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen sind im selben Zeitraum im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal>) einzusehen.

In der Zeit vom **12.03.2020 bis 14.05.2020 (einschließlich)** -Einwendungsfrist- können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller zur Kenntnis gegeben. Namen und Anschriften der Einwendenden werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht wurden, gilt nur derjenige als Vertreter für die anderen Unterzeichner, der mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet wird. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben werden von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen (§§ 17-19 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt am

**Dienstag, den 30.06.2020, 09:00 Uhr
im Dienstgebäude der Region Hannover
Hildesheimer Str. 18, Raum N002, 30169 Hannover**

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller/in oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung würde öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls -auf gleichem Weg- öffentlich bekannt gegeben. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrag
Scherf